

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 06/2023

Leipzig, Dezember 2023

## Rechtsprechung

Wechsel von Beitrags- zu Gebührenfinanzierung	Seite 1
Unverhältnismäßig hoher Aufwand	Seite 2
Grundstück und nicht Flurstück maßgeblich	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

## Rechtsprechung

Kommunalabgabenrecht:

### **Vertrauensschutz beim Wechsel von Beitrags- zu Gebührenfinanzierung BVerwG, Urteil vom 17.10.2023, Az.: 9 CN 3.22**

Ein Abwasserzweckverband (AZV) erhob zur Aufwandsdeckung Anschlussbeiträge. Im Jahr 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht diese jedoch wegen hypothetischer Festsetzungsverjährung und eines damit einhergehenden Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für unwirksam erklärt. Anschließend änderte der AZV seine Satzung und wechselte von der Beitragsfinanzierung zu einer reinen Gebührenfinanzierung mit unterschiedlichen Gebühren für Beitragszahler und Beitragsnichtzahler, sog. gespaltene Gebührensätze. Ein Grundstückseigentümer (G) wandte sich gegen die Schmutzwassergebührensatzung des AZV. Die Vorinstanz entschied, dass sich der Vertrauensschutz, nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen zu werden, nicht auch auf Benutzungsgebühren erstreckt.

Das BVerwG hob den Beschluss auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurück. Das Vertrauen, nach Eintritt der hypothetischen Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einem Herstellungsbeitrag herangezogen zu werden, ist grundsätzlich geschützt. Sofern der Einrichtungsträger von einer Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung mit gespaltene Gebührensätzen wechselt, dürfen die Grundstückseigentümer, die durch eine hypothetische Festsetzungsverjährung begünstigt sind, darauf vertrauen, dass sie auch nicht über Benutzungsgebühren noch zu Deckung des beitragsfinanzierten Herstellungsaufwand herangezogen werden. Folglich ist eine Umgehung, denselben Herstellungsaufwand über Anschlussbeiträge und zusätzliche über Benutzungsgebühren zu finanzieren, unzulässig.

Öffentliche Trinkwasserversorgung:

**Unverhältnismäßig hoher Aufwand der öffentlichen Trinkwasserversorgung  
OVG Magdeburg, Urteil vom 29.08.2023, Az.: 4 L 13/23**

Ein Zweckverband (ZV) stellte zuletzt 2008 bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag zur Befreiung von seiner Pflicht zur Trinkwasserversorgung gem. § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WG LSA. Konkret betraf der Antrag eine im Außenbereich gelegene Bungalowsiedlung. Das Gebiet umfasste 18 Grundstücke, bebaut mit ehemaligen DDR-Freizeitbauten. Lediglich 5 von 36 Anschlussnehmern waren mit Hauptsitz dort gemeldet. Die Trinkwasserversorgung erfolgte über eine kilometerlange marode Leitung. Der ZV war der Ansicht, dass die Erneuerung der Leitung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstelle, welcher nicht auf die Allgemeinheit umgelegt werden könne, denn dies hätte eine Kostensteigerung von 900 Prozent zur Folge. Die Behörde wies den Antrag ab. Zur Begründung hieß es im Bescheid, dass die Trinkwasserversorgung auch über einen örtlichen Brunnen erfolgen könne. Die Errichtung eines solchen stelle keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Der Widerspruch des ZV blieb erfolglos, sodass er anschließend Klage gegen den Landkreis erhob.

Die Klage des AZV hatte keinen Erfolg. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand liegt vor, wenn ein Ausmaß erreicht wird, bei dem die Kosten für die öffentliche Trinkwasserversorgung den sonst üblichen Aufwand erheblich überschreitet und unter Berücksichtigung des Gesamtaufwands der mit dem Anschluss erstrebte Erfolg für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Trinkwasserversorgung nicht mehr tragbar erscheint. Gem. § 50 Abs. 1 S. 1 WGH gehört die Trinkwasserversorgung zur Daseinsvorsorge, sodass ein strenger Maßstab bei der Abwägung anzuwenden ist. Vorliegend ist nicht der Aufwand für ein Neubau der Leitungen als wirtschaftlichste Variante maßgeblich, sondern der Aufwand für die Errichtung einer semizentralen (örtlichen) Brunnenanlage. Zwar bleibt der Aufwand im Vergleich zum Nutzen hoch, jedoch sind die Individualinteressen der Anschlussnehmer besonders zu berücksichtigen. Des Weiteren genießen die Anschlussnehmer wegen der jahrelangen tatsächlichen Versorgung Bestandsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.

Kommunalabgabenrecht:

**Grundstück und nicht Flurstück maßgeblich  
OVG Bautzen, Urteil vom 07.02.2023, Az.: 4 A 170/20**

Ein Eigentümer (E) wurde von einem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) zu einer Gewässerunterhaltungsabgabe in Höhe von 1.787 EUR für das Jahr 2014 herangezogen. Laut Satzung des GUV sind Gegenstand der Abgabepflicht Grundstücke. E ist Eigentümer von insgesamt zwei Grundstücken, welche beide aus mehreren Flurstücken bestehen. Konkret war im Bescheid die Rede von der Heranziehung zur Abgabe für zwei „Flurstücke“. Die anderen Flurstücke fanden im Bescheid keine Erwähnung. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage des E hatte Erfolg. Hiergegen richtete sich die Berufung des GUV.

Ohne Erfolg! Sofern entgegen der Satzung Flurstücke und nicht Grundstücke zur Abgabe herangezogen werden, hat dies nicht die Aufhebung des Bescheides zur Folge, wenn das Grundstück mit dem Flurstück identisch ist, also nur aus einem Flurstück besteht. Insofern kann sich keine abweichende Berechnung ergeben und der Bescheid bleibt hinreichend bestimmt, denn der Abgabepflichtige kann das Flurstück seinem Grundstück zuordnen. Vorliegend bestanden die Grundstücke jedoch aus mehreren Flurstücken, sodass keine Auslegung dahingehend möglich war, dass ein Grundstück nur fälschlicherweise als Flurstück bezeichnet wurde.

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### **Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?**

Mittwoch, den 29.05.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### **Aktuelles im behördlichen Datenschutz**

Mittwoch, den 18.09.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutz-behörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.